



# Förderung von Solarthermieanlagen

Ökoförderung – Steirischer Umweltlandesfonds 1.1.2018 bis 31.12.2019

Antragstellung **vor** der Investition bei den beauftragten Einreichstellen

Förderhöhen max. **25 % der Investitionskosten** (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.), jedoch höchstens:

Fördersätze - Bruttoflächen	Förderung [€] max.
bis 10m <sup>2</sup>	150.-/m <sup>2</sup>
für jeden weiteren m <sup>2</sup>	100,-
Zuschlag Hybridkollektor	50.-/m <sup>2</sup>

**Zusatzmaßnahmen** werden bis max. **25% der Investitionskosten** (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.) **gefördert**, jedoch höchstens:

Zuschläge <sup>1</sup>	Förderung [€]
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten Biomasseheizung	1.075,-
Solarthermische Anlage bei Ein- und Zweifamilienhäusern in Kombination mit einer geförderten Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe	500.-
Solarthermische Anlage bei Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohneinheiten), Sondernutzung, unternehmerische Nutzung in Kombination mit einer geförderten Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe	1.000.-
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten Biomasseheizung	1.075.-
Frischwassermodul allein	200,-
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) mit Heizungseinbindung	500.-
bei Heizungseinbindung: hydraulischer Abgleich bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,-
Bei Heizungseinbindung: hydraulischer Abgleich bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	100,- je Wohneinheit
ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen)	max. 400,-
<b>Pumpentausch</b> (Ein- und Zweifamilienwohnhaus max. 3 Pumpen)	85,- je Pumpe

<sup>1</sup> Diese Zuschläge können bei Kombination mehrerer Förderungen nur einmalig bei *einer* dieser Förderungen in Anspruch genommen werden.

Förderungsgrenzen – ohne Heizungseinbindung	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienhaus	2.000.-
Ab drei Wohneinheiten	1.800,- plus 300.- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000.-
Förderungsgrenzen <sup>1</sup> – mit Heizungseinbindung und <u>ohne</u> Nachweis für den sol. Deckungsgrad	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienhaus	3.000.-
Ab drei Wohneinheiten	2.700,- plus 500.- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	7.000.-

<sup>1</sup> Bei Heizungseinbindung und Nachweis eines solaren Deckungsgrades >30% (Neubau) bzw. >15% (Bestand) gelten die Förderungsgrenzen (Deckelung) nicht.

### Förderungswerber/innen sind:

- ✓ Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte von Wohngebäuden sowie Wohnbauträger
- ✓ Unternehmen mit dem Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung
- ✓ Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen sowie Gemeindevertretungen für deren eigene Gebäude
- ✓ Vereine für Vereinszwecke genutzte Gebäude(teile), sofern die Vereine nicht unternehmerisch tätig sind oder die Förderung im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung gewährt werden kann
- ✓ Kleinunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz unter 2 Mio. EUR ist, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist.

### Wesentliche Voraussetzungen:

- ✓ **Keine Mindestkollektorfläche erforderlich**
- ✓ **Lieferungen und Leistungen** für die zu fördernde Anlage wurden **noch nicht getätigt**
- ✓ **keine weiteren Zuschüsse oder Förderungen** seitens anderer Landesdienststellen  
z. B.: Wohnbauförderung – Wohnhaussanierung
- ✓ ergänzender **Zuschuss** durch die jeweils zuständige **Gemeinde**
- ✓ Die Anlage muss von einem **befugten Unternehmen** errichtet werden
- ✓ **Wärmemengenzähler/Bilanzierung**
- ✓ Bei landwirtschaftlichen Gebäuden darf kein Anspruch auf Förderung seitens der Landwirtschaftskammer bestehen
- ✓ Verwendung von ausschließlich neuen (nicht gebrauchten) Komponenten/Anlagenteilen
- ✓ Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder eine Zertifizierung nach „Solar Key-mark“ aufweisen
- ✓ Bei **neuen Pumpen** (ausgenommen Trockenläuferpumpen) ist ein **Magnetabscheider** vorzusehen. Es wird empfohlen das Heizungswasser zu überprüfen, ggf. aufzubereiten und bei Bedarf einen Schlammabscheider zu installieren
- ✓ **Verbindungsleitungen** im Heizraum sowie Leitungen außerhalb von beheizten Räumen müssen **gedämmt** sein